



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 2 | FEBRUAR 2017

INHALT:

**AUSGEWÄHLTE NEWS
DER FINANZVERWALTUNG
FÜR DAS JAHR 2017**



Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie es schon in der Regel mit dem Eintritt in das neue Jahr der Fall ist, hat uns die Finanzverwaltung zahlreiche Novellierungen der Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern, Rechnungslegung oder weiterer mit der Tätigkeit der Finanzverwaltung zusammenhängenden Branchen vorbereitet. In diesem Bulletin dürfen wir an das erfolgreiche Seminar anknüpfen, das wir für Sie, unsere Kunden, in der ersten Januarwoche veranstaltet haben, und dessen Thema Neuigkeiten für das Jahr 2017 waren.

In dem nachstehenden Text bieten wir Ihnen eine Übersicht der aus unserer Sicht bedeutendsten Änderungen für das Jahr 2017, und das nicht nur auf dem Gebiet der Steuern und Rechnungslegung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková

Ladislav Dědeček
Tax partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

ÜBERSICHT DER AUSGEWÄHLTEN NEUIGKEITEN AUS DER WERKSTATT DER FINANZVERWALTUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK FÜR DAS JAHR 2017

Die am meisten präsentierten Steuerneuigkeiten ergeben sich aus dem s.g. Steuerpaket, das als parlamentarische Druckschrift Nr. 873 verabschiedet wird. Momentan ist, obwohl der legislative Prozess der Verabschiedung noch nicht beendet wurde, festzustellen, dass die Änderungen in dieser Form höchstwahrscheinlich wirksam werden, und das voraussichtlich ab dem 1. April 2017. In Bezug auf dieses Steuerpaket hat die Finanzverwaltung am 26.1.2017 „eine Mitteilung für Lohnsteuerzahler“ erlassen. Eventuelle Änderungen in diesem Legislativplan werden wir verfolgen.

Erhöhung der Steuerbegünstigung für das zweite, dritte und weitere unterhaltsberechtigzte Kind

Eine der Formen der Unterstützung der Familienpolitik stellt die Steuerabzugsmöglichkeit bei natürlichen Personen dar, die als s.g. Steuerbegünstigung für Kinder gewährt wird. Es handelt sich entweder um einen Steuernachlass (soweit eine Steuerbemessungsgrundlage bei natürlicher Person ausgewiesen wurde), oder einen Steuerbonus (wenn die Steuerbegünstigung über die Steuerbemessungsgrundlage der natürlicher Person hinausgeht).

Für das Jahr 2017 erhöht sich die Steuerbegünstigung für das zweite Kind um CZK 200 pro Monat (d.h. um CZK 2.400 pro Jahr) und für das dritte sowie jedes weitere Kind dann um CZK 300 pro Monat (d.h. um CZK 3.600 pro Jahr) im Vergleich zum Jahr 2016.

Erhöhung der Grenzen für die Pensions- und Lebensversicherung

Für das Jahr 2017 werden auf dem Gebiet der Steuerunterstützung der Versicherungsprodukte die Grenzen für den Abzug der Pensions- sowie Lebensversicherung von der Steuerbemessungsgrundlage erhöht, und das von CZK 12.000 auf CZK 24.000 pro Jahr.

Gleichfalls erhöht sich im Bereich der Mitarbeiterbenefits die Grenze für Befreiung von der Einkommensteuer bei Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer in Form vom Pensionsversicherungsbeitrag, ergänzenden Pensionssparen und Lebensversicherung, und das von CZK 30.000 auf CZK 50.000 pro Jahr.

Das neue Formular für die Lohnsteuererklärung für natürliche Personen

Natürliche Personen können für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 das neue, zweiseitige Formular Steuererklärung Nr. 25 5405/D MFin 5405/D verwenden (wenn sie es jedoch nicht verwenden wollen, kann man auch den standardmäßigen Vordruck Nr. 25 5405 MFin5405 einreichen).

Einen gewissen Schönheitsfehler dieser Änderung stellt die Tatsache dar, dass der neue Vordruck ausschließlich diejenigen Zahler betrifft, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, d.h. aus einer Beschäftigung (Anstellung).

Diejenigen, die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, aus Vermietungen, Kapitaleinkünfte oder auch sonstige Einkünfte haben, dürfen dieses Formular nicht verwenden.

Krankenversicherungszahler werden ihre Beiträge auf andere Bankkonten als bisher überweisen

Bis zum 10. Februar 2017 lösen die Krankenkassen ihre Konten bei kommerziellen Banken auf, und eröffnen neue Konten bei der Česká národní banka (ČNB). Die Arbeitnehmer, Selbständigen und weitere Zahler werden so ihre Beiträge auf neue Bankkontonummer überweisen.

Für die Lohnverrechnung für Januar 2017 muss man also mit diesen neuen Zahlungsangaben rechnen. Nähere Informationen zu den Änderungen können Sie zum Beispiel den Webseiten der einzelnen Krankenkassen entnehmen:

Všeobecná zdravotní pojišťovna ČR:
<https://www.vzp.cz/o-nas/aktuality/vzp-prevadi-sve-ucty-do-cnb>

Zdravotní pojišťovna Ministerstva vnitra ČR:
<http://www.zpmvcr.cz/platci/ucty-pro-prijem-plateb/>

Česká průmyslová zdravotní pojišťovna:
<http://www.cpzp.cz/clanek/4754-0-Bankovni-ucty-pro-platce-pojistneho.html>

Oborová zdravotní pojišťovna zaměstnanců bank, pojišťoven a stavebnictví:
<http://www.ozp.cz/aktuality/aktualita-nove-ucty-2017>

Vojenská zdravotní pojišťovna ČR:
<https://www.vozp.cz/cs/platci/bankovni-spojeni/>

Revírní bratrská pokladna, zdravotní pojišťovna:
<http://www.rbp-zp.cz/od-roku-2017-musi-rbp-prevest-vsechny-sve-ucty-do-cnb--717cz/>

Zaměstnanecká pojišťovna Škoda:
<http://www.zpskoda.cz/aktualita/zmena-cisla-uctu>

Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit geringen Umfangs (bis CZK 2.500) mit Quellensteuer

Als gewisse Vereinfachung der Einkommensteuerverwaltung wird für das Jahr 2017 vorgesehen, dass der Zahler dann nicht verpflichtet ist Steuerklärung abzugeben, wenn er neben den Einkünften von seinem Arbeitgeber gleichzeitig auch eine andere Art von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bekommt, die eine unerhebliche Einkunft darstellen. Als Unerheblichkeitsgrenze wurde das Einkommen bis zu einem Betrag von CZK 2.500 festgesetzt (sehr oft wird mit Hinsicht auf das gerade beginnende Wahljahr 2017 als Beispiel für solche Einkünfte die Vergütung für die Tätigkeit des Mitglieds der Wahlkommission angegeben).

Steuerabschreibung technischer Aufwertung

Soweit Sie auf dem Gebiet des Leasings unternehmerisch tätig sind, sollte Ihrer Aufmerksamkeit die sehr positive Änderung in Bezug auf die Möglichkeit der Steuerabschreibung technischer Aufwertung eines gemieteten Leasinggegenstandes auch bei anderen Personen als dem Eigentümer oder Mieter des Leasinggegenstandes nicht entgehen.

Neu wird die Steuerabschreibung nicht nur dem Mieter ermöglicht, sondern auch anderen Personen, die das Nutzungsrecht am Leasinggegenstand erworben haben.

Diese Änderung betrifft also in Praxis insbesondere die Untermieter, bei denen bisher (mit gewissen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Einkommensteuergesetz) keine Steuerabschreibung technischer Aufwertung möglich war.

Es ist noch zu erwähnen, dass diese Änderung lediglich die „neuen“, nach der Wirksamkeit der Novelle vorgenommenen technischen Aufwertungen betrifft.

Einstellung der Abschreibungsdauer bei immateriellen Vermögensgegenständen als Mindestabschreibungsdauer

Die gegenwärtige rechtliche Regelung ermöglicht es nicht, die immateriellen Vermögensgegenstände (z.B. ein audiovisuelles Werk, Software, Know-how und weiteres) über eine längere Dauer abzuschreiben, als vom Einkommensteuergesetz vorgesehen ist.

Die fachliche Öffentlichkeit hat bei der Finanzverwaltung Gehör gefunden, und der Zahler wird neu die Möglichkeit haben – bei immateriellen Vermögensgegenständen, bei denen man mit Abschreibung nach dem Datum des Inkrafttretens der Novelle beginnt - auch eine längere Abschreibungsdauer nach eigener Wahl zu bestimmen.

So wurde bei immateriellen Vermögensgegenständen also auch der analogische Grundsatz aufgestellt, den wir bei den linearen Steuerabschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände kennen.

Einführung des Instituts unverlässlicher Person für USt.

In die neu eingeführte Kategorie der s.g. unverlässlichen Person gehören solche Steuerpflichtigen, die bereits den Status eines s.g. unverlässlichen Zahlers haben, und deren umsatzsteuerliche Registrierung aufgehoben wurde.

Das Ziel dieses Instituts ist es, die zweckmäßige Aufhebung der umsatzsteuerlichen Registrierung mit der Absicht sich von der Bezeichnung unverlässlicher Zahler zu „reinigen“, zu verhindern.

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens für USt.

Die aktuelle Strategie der tschechischen Finanzverwaltung (die auch auf dem EU-Niveau durchgesetzt wird) ist die Erweiterung der Anwendungsbereiche für das Reverse-Charge-Verfahren auf einen möglichst breiten Leistungsbereich (oder sogar die Einführung des flächendeckenden Reverse-Charge-Verfahrens).

Die Erweiterung der Anwendungsbereiche für das inländische Reverse-Charge-Verfahren um die Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation, die bereits 2016 erfolgte, sollte im Jahre 2017 um die folgenden Leistungen ergänzt werden:

- Vermittlung der Lieferung von Investitionsgold
- Überlassung von Arbeitnehmern bei Bau- oder Montagearbeiten,
- Warenlieferung, die als Bürgschaft bei Umsetzung dieser Bürgschaft geleistet wird,
- Lieferung nach einer Abtretung des Eigentumsvorbehaltes an den Erwerber und Ausübung dieses Rechtes durch den Erwerber
- Lieferung eines unbeweglichen Gegenstandes, über den der Zwangsverkauf gerichtlich angeordnet wurde.

Umsatzsteuerentrichtung von Vorauszahlungen

Eine Änderung, die eher die bestehende praktische Einstellung der Finanzverwaltung zur Besteuerung der vor der Verwirklichung der steuerbaren Leistung angenommenen Zahlungen (Vorauszahlungen) bekräftigt, ist die Ergänzung konkreter Regeln direkt in den Text des USt-Gesetzes.

Für die rechtliche Sicherheit der Zahler wird schon kodifiziert sein, dass die Umsatzsteuerpflicht aus einer empfangenen Zahlung insbesondere dann entsteht, wenn die Leistung, auf die sich die Zahlung (Vorauszahlung) bezieht, ausreichend bekannt ist. Diese Situation tritt dann ein, wenn mindestens die nachstehenden Angaben bekannt sind:

- Ware, die zu liefern oder Dienstleistung, die zu gewähren ist,
- Steuersatz bei einer eventuellen steuerbaren Leistung,
- Erfüllungsort.

Entsprechend betrifft diese Regelung auch zum Beispiel den Gutscheinverkauf (Voucher-).



Das Verfassungsgericht hat Stellung zum Kontrollbericht genommen

Über den Kontrollbericht hat man schon einiges geschrieben. Ihrer Aufmerksamkeit ist bestimmt im Jahre 2016 zum Beispiel die Milderung der Sanktionen bei Nichteinreichung des Kontrollberichts nicht entgangen.

Für das Jahr 2017 dürfen wir Sie, über den Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzänderungen hinaus, über das Judikat des Verfassungsgerichts informieren, das teilweise dem Vorschlag zur Aufhebung bestimmter Bestimmungen des USt-Gesetzes in Bezug auf Kontrollbericht stattgegeben hat.

Hinsichtlich des Instituts des Kontrollberichts als solches hat das Gericht festgestellt, dass es nicht im Widerspruch zu der Verfassungsordnung der CR steht.

Das Gericht hat jedoch die Bestimmung des USt-Gesetzes § 101d Abs. 1 sowie die Bestimmung § 101g Abs. 5 aufgehoben.

Die erste der genannten Bestimmungen sieht die Pflicht vor, im Kontrollbericht die „*vorgeschriebenen für die Steuerverwaltung erforderlichen Angaben*“ anzugeben. Da das Gesetz die vorgeschriebenen Angaben nicht näher definiert und es dem Finanzministerium überlässt, diese Angaben im elektronischen Formular des Kontrollberichts zu konkretisieren.

Auf diese Weise erlegt also das Finanzministerium gesetzliche Verpflichtungen in Form bloßer Formularausgabe auf, ohne dass sich diese Pflichten direkt aus dem Gesetz ergeben. Mit diesem Verfahren wird nach dem Verfassungsgericht der legislative Prozess umgangen. Das Verfassungsgericht ordnet somit an, dass das Parlament innerhalb eines Jahres klare Regeln setzt. In Frage kommt zum Beispiel Erlass einer Verordnung des Finanzministeriums zum Inhalt des Kontrollberichts.

Die nächste Bestimmung § 101g Abs. 5, die den Gegenstand des Judikats darstellte, legt fest, dass „*eine Aufforderung, die über ein öffentliches Datennetz an elektronische Adresse zugestellt wird, mit dem Zeitpunkt der Absendung vom Steuerverwalter als zugestellt gilt*“.

Die Zustellung erfolgt also fiktiv mit bloßer Absendung der Aufforderung aus der E-Mail Adresse des Steuerverwalters. Die E-Mail Zusendung kann jedoch nicht für ausreichend zuverlässig gehalten werden, und der Zahler muss die Aufforderung gar nicht erhalten. Der Zahler kann insofern in eine solche Lage geraten, dass ihm eine Pflicht auferlegt wird, über die er ohne eigenes Verschulden gar nicht erfährt.

Das Verfassungsgericht hat also die Bestimmung über Versendung von Aufforderungen per E-Mail aufgrund des Widerspruchs mit der Charta der Grundrechte und Freiheiten aufgehoben.

In diesem Kontext kann man bald eine Anpassung des Formulars des Kontrollberichtes erwarten.

Elektronische Ertragsevidenz

Wir dürfen darauf hinweisen, dass mit dem 1. 3. 2017 die zweite Phase der elektronischen Ertragsevidenz startet. Die Evidenzpflicht wird sich auf Unternehmer erstrecken, die Einzel- und Großhandel gemäß der NACE Klassifikation betreiben, und das genau NACE 45.1, 45.3, 45.4, soweit es sich um Geschäft handelt, 46 und 47 - Sektion G.

Da die 2. Phase in weniger als einem Monat startet, und nach unseren Erfahrungen auch das Prüfen der Funktionsfähigkeit des Kassensystems gewisse Zeit in Anspruch nimmt, empfehlen wir möglichst schnell alle Authentisierungsschritte vorzunehmen, so dass die Ertragsevidenz im EET System rechtzeitig starten kann.

Verbraucherkreditgesetz

Neben den Steueränderungen wollen wir auch noch das neue Verbraucherkreditgesetz erwähnen, das seit 1. Dezember 2016 wirksam ist, und das sich zum Ziel eine Verbesserung der Verbraucherposition setzt. Das Gesetz erstreckt sich nicht nur auf den Verbraucherkredit, sondern deckt auch Kreditkarten, Wareneinkäufe, bei denen die Teilzahlung genutzt wird oder aber auch Hypotheken und sonstige Wohnkredite oder s.g. Mikrokredite (bis CZK 5.000).

Eine Verbesserung der Verbraucherposition kann zum Beispiel wie folgt gewährleistet werden:

- Begrenzung der Sanktion für verspätete Kreditrückzahlung – höchstens 0,1 % pro Tag aus dem Betrag, mit dem der Verbraucher in Verzug ist, und insgesamt höchstens die Hälfte des Kredits, maximal jedoch CZK 200.000
- Ermöglichung einer vorzeitigen Rückzahlung eines Wohnkredits ohne hohe Aufwendungen
- Ungültigkeit eines Kreditvertrags, wenn bei der Kreditgewährung die Kreditrückzahlungsfähigkeit des Verbrauchers nicht ordnungsmäßig beurteilt wurde
- Erhöhung der Ansprüche auf Nichtbanken, soweit sie Verbraucherkredite gewähren wollen
- Übertragung der Lizenzierung und Aufsicht über alle Kreditanbieter und –Vermittler auf die Česká národní banka (Tschechische Nationalbank).

Novelle des Gesetzes über Glücksspiele

Eine bestimmt interessante Tat ist das Verbot für Genehmigung neuer Automaten in Restaurants und Kneipen ab 2017. Die Finanzverwaltung sieht vor, diese Form unternehmerischer Tätigkeit nach Ablauf der bestehenden Lizenzen völlig auszurotten.



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com